

Gruppenrichtlinie Nr. 2

Compliance und Ethik Kodex

Autor: Dr. Hunger, Markus
Rolle: Group Compliance Beauftragter

Zuletzt überarbeitet: 15.09.2023

Freigegeben für die KraussMaffei Gruppe:

Jörg Bremer, Geschäftsführer (CFO),
KraussMaffei Group GmbH

Zweck

Diese Richtlinie adressiert die Einhaltung von Compliance Verhaltensanforderungen, die KraussMaffei im Geschäftsverkehr gegenüber Dritten und innerhalb von KraussMaffei stellt.

1 Allgemein

1.1 Ziel:

Diese Richtlinie beschreibt detailliert die Compliance Verhaltensanforderungen für die wichtigsten Compliance Themen und damit auch bei KraussMaffei potentiell gefahrträchtige Tätigkeitsfelder.

1.2 Geltungsbereich:

Diese Richtlinie bindet sämtliche Gesellschaften der KraussMaffei Gruppe¹ (nachfolgend auch „**KraussMaffei**“) sowie deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (nachfolgend auch: „**Mitarbeiter**“)² im Hinblick auf etwaige Compliance Themen.

KraussMaffei erwartet darüber hinaus, dass sich sämtliche Geschäftspartner an die geltenden Gesetze und diesen Compliance- und Ethikkodex halten, wenn sie in Geschäftskontakt mit KraussMaffei treten und vor allem, wenn sie wie etwa Vertreter im Namen von KraussMaffei gegenüber Dritten auftreten.

¹ Mit KraussMaffei Gruppe sind die KraussMaffei Group GmbH sowie alle von ihr kontrollierten Konzerngesellschaften gemeint.

² Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wird in diesem Compliance- und Ethikkodex für natürliche Personen lediglich die männliche Form verwendet. Inhaltlich sind stets Personen aller geschlechtlichen Identitäten gemeint. Der Begriff Mitarbeiter umfasst auch die Führungskräfte aller Ebenen und die Mitglieder der geschäftsführenden Organe.

2 Governance

2.1 Rollen

Die Compliance Beauftragten bei KraussMaffei sind neben dem externen Compliance Beauftragten die Ansprechpartner für Compliance Sachverhalte jeglicher Art bei KraussMaffei. Die jeweiligen Rollen der Beteiligten sind in Kapitel 3 beschrieben.

2.2 Governance der internen und externen Compliance Beauftragten

Die Funktionen der internen und externen Compliance Beauftragten sind außerhalb der allgemeinen Konzernstruktur von KraussMaffei als Sonderaufgaben angesiedelt.

Der externe Compliance Beauftragte informiert im Hinblick auf bei ihm anfallende Geschäftsvorfälle (z.B. bei sog. „Whistleblower Meldungen“) den KraussMaffei Group Compliance Beauftragten und stimmt sich mit ihm über die weitere Vorgehensweise ab.

Die internen Compliance Beauftragten informieren wiederum ihre disziplinarischen Vorgesetzten im Hinblick auf anliegende Compliance Vorgänge.

3

3.1 Anwendung der Richtlinie

Diese Richtlinie stellt die im allgemeinen Geschäftsverkehr und damit auch bei KraussMaffei maßgeblichen Leitlinien dar, die im Hinblick auf Compliance- und Ethik Anforderungen seitens der Unternehmensleitung und vom Gesellschafter von den Mitarbeitern erwartet werden.

Wenn Sie im Einzelfall unsicher über den korrekten Umgang mit den nachfolgenden Leitlinien sind, stellen Sie sich die folgenden Fragen:

- Steht das Verhalten im Einklang mit den anwendbaren Gesetzen?
- Ist das Verhalten ethisch einwandfrei?
- Steht das Verhalten im Einklang mit dieser Richtlinie und allen Gesetzen und Prinzipien, die für meine Handlung relevant sind?
- Welche Auswirkungen wird mein Verhalten auf andere, insbesondere unsere Kunden, Lieferanten, Gesellschafter und Mitarbeiter haben?
- Wie würden andere mein Verhalten beurteilen? Falls Ihr Verhalten zwar rechtlich einwandfrei ist, aber dennoch illegal erscheinen könnte, sollten Sie Alternativen erwägen.
- Wie würde ich mich fühlen, wenn meine Entscheidung veröffentlicht würde? Könnte die Entscheidung wirklich gerechtfertigt und verteidigt werden?

Sollten Unklarheiten fortbestehen, kontaktieren Sie bitte die (internen oder externen) Compliance-Beauftragten, die Rechtsabteilung, Ihren Vorgesetzten oder die Personalabteilung. Die Kontaktdaten des Kontaktdaten der Group-Compliance-Beauftragten sowie des externen Compliance-Beauftragten finden Sie im Internet unter <https://www.kraussmaffei.com/de/ueber-kraussmaffei/werte-2>.

3.2 Leitbild von KraussMaffei

Unser Verhalten als Unternehmen und als Mitarbeiter von KraussMaffei ist geprägt vom Leitbild dieser Unternehmensgruppe:

- Wir verstehen uns als innovatives Unternehmen, das qualitativ hochwertige Investitionsgüter herstellt und das durch technische Innovation Mehrwert bei seinen Kunden schafft. Wir messen uns am Erfolg unserer Kunden.
- Wir verstehen uns als wettbewerbsorientiertes Unternehmen, das sich auf den Märkten der Welt im Einklang mit den nationalen und internationalen Gesetzen und Wettbewerbsregeln verhält.
- Wir verstehen uns als offenes Unternehmen, in dem fairer Umgang miteinander, Chancengleichheit, Orientierung an Sachargumenten und Transparenz der Prozesse selbstverständlich sind. So können wir als attraktiver Arbeitgeber die besten eines Jahrgangs für eine Beschäftigung bei uns begeistern und unsere Leistungsträger langfristig an uns binden.
- Wir verstehen uns als flexibles, auf langfristiges Wachstum ausgerichtetes Unternehmen, das den Ausbau seiner Kernkompetenzen nachhaltig betreibt.
- Wir verstehen uns als selbstreflektiertes Unternehmen, das offen mit Fehlern umgeht und eine Kultur fördert, diese von sich aus anzusprechen, damit wir alle aus diesen Fehlern lernen und so zukünftig vermeiden können. Wir ermuntern jeden Mitarbeiter, Fragen zu stellen und seine Meinung einzubringen, wenn er das Gefühl hat, dass Missetände oder Verbesserungsbedarf bestehen.
- Wir sind davon überzeugt, dass die Einhaltung dieser Leitlinien zur nachhaltigen Steigerung des Unternehmenswerts führt und KraussMaffei zu einem in der Gesellschaft und am Markt hoch angesehenen Unternehmen macht.

Auf Basis dieses Leitbildes erkennen die Unternehmen von KraussMaffei die nachfolgenden Grundsätze als wesentliche Verhaltensgrundsätze an und setzen diese durch ihre Mitarbeiter und Führungskräfte um.

3.3 Bindung an Gesetz und Recht, Respekt und geschäftliche Ethik

- 3.3.1 Die Unternehmen von KraussMaffei und ihre Mitarbeiter beachten bei ihrer Tätigkeit die jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorgaben und Übereinkommen einschließlich der jeweils geltenden Steuergesetze. Sie erwarten dies in gleicher Weise von ihren Geschäftspartnern.
- 3.3.2 Die Unternehmen von KraussMaffei und ihre Mitarbeiter beachten die Grundsätze geschäftlicher Ethik, die von Respekt gegenüber unseren Kunden, Lieferanten und sonstigen Geschäftspartnern geprägt sind.
- 3.3.3 Gestaltungswünschen unserer Kunden, Lieferanten und sonstiger Geschäftspartner können wir nur im Rahmen der jeweiligen gesetzlichen Vorgaben folgen. Gesetzesverstöße durch aktives Tun oder durch Unterlassen sowie die Förderung etwaiger Gesetzesverstöße unserer Kunden, Lieferanten und sonstiger Geschäftspartner sind unter allen Umständen zu vermeiden, auch wenn dadurch geschäftliche Möglichkeiten für KraussMaffei nicht oder nur eingeschränkt wahrgenommen werden können.
- 3.3.4 Geschäftsentscheidungen und Handlungen im geschäftlichen Verkehr müssen jederzeit transparent und nachvollziehbar sein.
- 3.3.5 Jeder Mitarbeiter muss im Fall eines Verstoßes – unabhängig von den im Gesetz vorgesehenen Sanktionen – wegen der Verletzung seiner arbeitsvertraglichen Pflicht mit arbeitsrechtlichen

Konsequenzen bis hin zur fristlosen Kündigung rechnen.

3.4 Positionierung in der Gesellschaft

- 3.4.1 Die Achtung der Würde des Menschen in all ihren Ausprägungen ist für KraussMaffei ebenso selbstverständlich wie die Ächtung jeglicher Diskriminierung, Sklaverei, Schuldknechtschaft und sonstiger Ausbeutung der Arbeitskraft, Kinderarbeit sowie sonstiger Verletzungen der Menschenrechte. Darüberhinaus misst KraussMaffei dem Schutz von grundlegenden Rechten bei der Arbeit (Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO)) eine besondere Bedeutung bei. Bei all unseren Tätigkeiten sowie mit Blick auf unsere gesamte Lieferkette gilt eine Null-Toleranz-Politik gegenüber jeglicher Missachtung von Menschenrechten. Wir wirken daher darauf hin, dass auch unsere Lieferanten und deren Lieferanten diesen Prinzipien folgen.
- 3.4.2 Die Unternehmen von KraussMaffei stehen zu Ihren Verpflichtungen gegenüber dem Gemeinwesen und streben hohe Akzeptanz in ihrem jeweiligen Handlungsumfeld an.
- 3.4.3 Allzeit korrektes Vorgehen insbesondere der Unternehmensleitung und auch des mittleren Managements im Einklang mit dem Leitbild von KraussMaffei prägt das Bild von KraussMaffei in der Öffentlichkeit. Jeder Mitarbeiter repräsentiert KraussMaffei angemessen in der Öffentlichkeit.
- 3.4.4 Die Mitarbeiter von KraussMaffei verhalten sich in der Öffentlichkeit so, dass das Ansehen von KraussMaffei keinen Schaden nimmt. Private Äußerungen der Mitarbeiter in den Medien müssen von den Mitarbeitern als solche gekennzeichnet werden. Bei der Nennung des Autors erfolgt kein Bezug zu KraussMaffei. Externe Anfragen werden nur durch die dafür zuständigen Stellen im Unternehmen beantwortet.
- 3.4.5 Aufgrund der Knappheit der weltweiten Ressourcen ist für uns nachhaltiges Wirtschaften selbstverständlich. Viele unserer Produktverbesserungen dienen der Erhöhung der Effizienz und damit der Einsparung von Energie. Wir leisten damit unseren Beitrag, damit die Welt auch für zukünftige Generationen lebenswert bleibt. Jeder Mitarbeiter geht an seinem Arbeitsplatz sparsam mit Ressourcen um.

3.5 Führung und Kommunikation, Gleichbehandlung

- 3.5.1 Führungskräfte sind für die zugeordneten Mitarbeiter verantwortlich und überzeugen durch vorbildliches Verhalten, soziale Kompetenz, Fairness, Leistung und Offenheit. Sie fördern und entwickeln die Mitarbeiter nach besten Kräften zum Wohl von KraussMaffei. Führungskräfte ermutigen die Mitarbeiter zu einer offenen Kommunikation und stehen zur Verfügung, um Fragen, Anregungen und Problemhinweise entgegenzunehmen. Unabhängig von der Veröffentlichung in elektronischen Medien wirkt jede Führungskraft darauf hin, dass alle ihr zugeordneten Mitarbeiter diese Richtlinie kennen.
- 3.5.2 Für den langfristigen Erfolg von KraussMaffei im weltweiten Wettbewerb ist das Wissen und der Einsatz jedes einzelnen Mitarbeiters entscheidend. Aus diesem Grund investieren wir in die Kompetenz und Fortbildung unserer Mitarbeiter.
- 3.5.3 Alle Mitarbeiter begegnen sich und auch jeder unternehmensfremden Person freundlich und offen. Wir lassen uns bei unseren Entscheidungsprozessen von Sachargumenten leiten und gehen fair, ohne Vorurteile und auf der Basis gegenseitigen Vertrauens miteinander um.
- 3.5.4 Innerhalb und außerhalb von KraussMaffei unterbleibt jede Diskriminierung, etwa nach Geschlecht, Nationalität, ethnischer, nationaler oder sozialer Herkunft, Gesundheitsstatus, Behinderung, Alter, Religion, Weltanschauung, sexueller Orientierung, politische Meinung, soziale oder gewerkschaftlicher Betätigung oder Kultur. Aktive und passive Diskriminierung Einzelner, insbesondere älterer oder behinderter Personen, verträgt sich nicht mit unserem Unternehmensverständnis.

3.5.5 Aufzeichnungen, Berichte, Vermerke über interne und externe Vorgänge müssen vollständig und richtig sein.

3.6 Einhaltung der Wettbewerbs- und Exportkontrollregeln

3.6.1 Die Unternehmen von KraussMaffei stellen sicher, dass ihre Mitarbeiter die Regeln des lauten und fairen Wettbewerbs einhalten.

3.6.2 Unzulässig und im Einzelfall eventuell auch strafbar ist die Absprache von Preisen, Vertragsbedingungen und der Austausch über sonstige wettbewerbsrelevante Vorgänge oder Umstände wie z.B. über die Teilnahme und das Verhalten bei Ausschreibungen sowie über die Aufteilung von Kunden, Gebieten und Produktionsprogrammen. Auch informelle Absprachen, wie z.B. über einen Wettbewerbsverzicht oder über die Abgabe von Scheinangeboten bei Ausschreibungen, sowie abgestimmte Verhaltensweisen sind unzulässig.

3.6.3 Unzulässig ist in jedem Fall der mit anderen Marktteilnehmern verabredete Boykott von Kunden und Lieferanten, wenn dieser nicht sachlich gerechtfertigt ist; ebenso die Einflussnahme auf Wiederverkaufspreise unserer Abnehmer.

3.6.4 Die Unternehmen von KraussMaffei achten die geltenden nationalen und internationalen Regelungen zur Exportkontrolle. Vor jedem Austausch von Waren, Leistungen und Informationen in kritische Regionen haben sich die hiermit befassten Mitarbeiter über die geltenden Exportkontrollbestimmungen zu erkundigen. Nicht nur militärische Produkte unterliegen Exportbeschränkungen. Wenden Sie sich daher stets und rechtzeitig an den Exportkontrollbeauftragten, wenn Sie mit dem grenzüberschreitenden Verkehr regulierter Artikel befasst sind.

3.6.5 Weitere Einzelheiten und Verhaltensrichtlinien regelt die Konzernrichtlinie Nr. 21 (Wettbewerbskonformes Verhalten).

3.6.6 Wir achten darauf, dass auch unsere in- und ausländischen Geschäftspartner, insbesondere Vertriebsmittler, Berater und Agenten, diese Vorgaben einhalten.

3.7 Ächtung der Bestechung und Bestechlichkeit - Compliance

3.7.1 Die Unternehmen von KraussMaffei unterstützen den weltweiten Kampf gegen Korruption.

3.7.2 Die Anstrengungen zur Unterbindung jeder Form der aktiven oder passiven Bestechung werden durch ein intensives Compliance Programm unterlegt. Alle Mitarbeiter, die eine risikorelevante Tätigkeit bei KraussMaffei ausüben, werden in Schulungsprogrammen über die Risiken aufgeklärt und angehalten, sich in keiner Form dem Risiko einer möglichen Strafbarkeit auszusetzen.

3.7.3 Jedem Mitarbeiter muss klar sein, dass die aktive Bestechung unabhängig von dem Ort ihrer Begehung mit erheblichen Strafen bedroht ist (hierunter fallen insbesondere das Anbieten, Versprechen und Gewähren von Vorteilen, worunter aber nicht nur Geldzahlungen fallen). Gleiches gilt für passive Bestechlichkeit (hierunter fallen insbesondere das Fordern, sich versprechen lassen und Annehmen von Vorteilen, worunter aber nicht nur Geldzahlungen fallen). Besondere Strafen gelten für die Bestechung von in- und ausländischen Beamten, anderen Amtsträgern, Abgeordneten sowie insgesamt Mitarbeitenden von Staatsunternehmen.

3.7.4 Kein Mitarbeiter darf Andere (z.B. Handelsvertreter, Berater, Vermittler oder sonstige Geschäftspartner) dazu anhalten oder dabei unterstützen, Dritte zu bestechen. Sollte es Anzeichen dafür geben, dass solche Andere, die für uns im Geschäftsverkehr auftreten, aus

eigenem Antrieb zu solchen Mitteln greifen, ist die Geschäftsbeziehung sofort abubrechen.

- 3.7.5 Jeder Mitarbeiter, der mit derartigen Ansinnen konfrontiert wird, muss wissen, dass neben der gesetzlichen Strafdrohung auch eine inhaltliche Missbilligung des Verhaltens durch KraussMaffei besteht und dass persönliche Konsequenzen – bis zum Verlust des Arbeitsplatzes – unausweichlich sein werden. Dies gilt auch dann, wenn die Verhaltensweisen dem vermeintlichen Wohl von KraussMaffei dienen.
- 3.7.6 Alle Unternehmen von KraussMaffei sind gehalten, sich qualifiziert über die zivil- und strafrechtlichen Risiken der Korruption innerhalb ihrer jeweiligen Rechtsordnung beraten zu lassen und eine entsprechende Aufklärung innerhalb ihrer Unternehmen durchzuführen.

3.8 Verbot der Annahme von Vorteilen oder Geschenken

- 3.8.1 Kein Mitarbeiter von KraussMaffei darf seine berufliche Stellung dazu benutzen, für sich, seine Angehörigen oder sonst einen Dritten persönliche Vorteile zu fordern, anzunehmen oder sich versprechen zu lassen. Kein Mitarbeiter, der auf die Beauftragung einer Firma für ein Unternehmen von KraussMaffei direkt oder indirekt Einfluss hat oder Einfluss nehmen kann, darf private Aufträge von dieser Firma vergünstigt ausführen lassen. Die Annahme von Geschenken von geringem Wert und anderen Aufmerksamkeiten im üblichen Rahmen bleibt zulässig, sofern hiermit keine geschäftlichen Entscheidungen beeinflusst werden oder auch nur der Anschein einer derartigen Beeinflussung erweckt werden könnte.
- 3.8.2 Zuwendungen oder Versprechen von Geschäftspartnern, die nicht nur geringwertig sind bzw. sich nicht im üblichen Rahmen bewegen oder die in irgendeiner Weise geeignet sind, eine geschäftliche Entscheidung zu beeinflussen oder eine persönliche Abhängigkeit herbeizuführen, sind höflich, aber bestimmt zurückzuweisen. Sollte die Ablehnung in dem betroffenen Kulturkreis als Verletzung grundlegender gesellschaftlicher Konventionen verstanden werden, kann die Zuwendung im Namen von KraussMaffei angenommen werden; zugleich ist darauf zu verweisen, dass die Zuwendung allen Angestellten der Gesellschaft zugänglich gemacht werden wird. Das weitere Verfahren ist mit dem zuständigen Compliance-Beauftragten abzustimmen, der die Fälle angemessen dokumentiert.
- 3.8.3 Werden einem Mitarbeiter eines Unternehmens von KraussMaffei Zuwendungen oder Versprechen angetragen, die nach 3.8.1 dieser Richtlinie missbilligt werden, so hat der Mitarbeiter seinen Vorgesetzten hierüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- 3.8.4 Einladungen von Geschäftspartnern leisten wir nur Folge, wenn diese dem Anlass angemessen sind.
- 3.8.5 In Zweifelsfällen ist der Compliance-Beauftragte im Voraus zu konsultieren. Ist dies nicht möglich, so ist das Versprechen bzw. die Zuwendung im Zweifel abzulehnen.

3.9 Verbot des Anbietens von Vorteilen oder Geschenken; Auswahl von Vertretern u.a.

- 3.9.1 Kein Mitarbeiter darf – auch nicht über Dritte – anderen, insbesondere Kunden und deren Mitarbeitenden im Zusammenhang mit der geschäftlichen Tätigkeit unberechtigte Vorteile anbieten, versprechen oder gewähren. Dies umfasst Geldzahlungen, andere Leistungen und jegliche sonstigen Formen der direkten oder indirekten Zuwendung.
- 3.9.2 Gegenüber inländischen und ausländischen Beamten, anderen Amtsträgern und Abgeordneten haben Geschenke oder Zuwendungen jeglicher Art zu unterbleiben. Amtsträgern gleichgestellt sind Mitarbeitende von Unternehmen, die im Eigentum eines Staates stehen oder an denen ein Staat wesentliche Beteiligungen hält.

- 3.9.3 Geschenke oder sonstige Zuwendungen an Mitarbeitende unserer Geschäftspartner dürfen keinesfalls den Anschein von Unredlichkeit oder Inkorrektheit hervorrufen und müssen sich in einem Rahmen bewegen, dass der Empfänger die Annahme jederzeit seinem Arbeitgeber offenlegen kann, ohne Sanktionen fürchten zu müssen. Geschenke und sonstige Aufmerksamkeiten dürfen nur in dem in Ziffer 3.8.1 genannten Umfang angeboten, versprochen oder gewährt werden.
- 3.9.4 Reisekosten unserer (potentiellen) Kunden oder Geschäftspartner werden nur vom Ausgangspunkt und zum Zielpunkt der Reise sowie nur dann erstattet, wenn die Reise zur Erlangung des Auftrags notwendig und sachgerecht war und die Reisekosten in einem angemessenen Verhältnis zum Auftrags- oder Projektvolumen stehen. Mehrkosten für private Reisebegleiter werden in keinem Fall erstattet.
- 3.9.5 Berater, Eigenhändler, Vertreter und Vermittler sind nach sachlich nachvollziehbaren Kriterien wie insbesondere Sachkunde, Erfahrung, Branchenkenntnis auszuwählen. Bei dem Abschluss der schriftlich abzufassenden Verträge mit solchen Vertriebspartnern sind die unternehmensweit geltenden Vorgaben hinsichtlich der notwendigen Vertragselemente einzuhalten. Wie alle Zahlungen dürfen auch solche an Berater, Eigenhändler, Vertreter und Vermittler nur insoweit erfolgen, wie dies vertraglich vereinbart war. Insbesondere ist sicherzustellen, dass solchen Zahlungen auch vertragsgemäße Leistungen der Vertriebspartner gegenüberstehen.
- 3.9.6 Für die Vergabe von Spenden gelten folgende Regeln:
- Spendengesuche von Einzelpersonen sind grundsätzlich zurückzuweisen;
 - Spenden dürfen nicht mit dem Ziel geleistet werden, den Empfänger oder einen Dritten zu einer Auftragsvergabe oder einer sonstigen Geschäftsentscheidung zugunsten von KraussMaffei oder eines Dritten zu bewegen;
 - Zahlungen auf Privatkonten sind unzulässig;
 - In keinem Fall darf eine Zuwendung an Personen oder Organisationen gewährt werden, welche die Reputation von KraussMaffei schädigen könnte;
 - Die Spende muss transparent sein: Der Empfänger der Spende und die konkrete Verwendung durch den Empfänger müssen bekannt sein. Über den Grund für die Spende und die zweckbestimmte Verwendung muss jederzeit Rechenschaft abgelegt werden können;
 - Die Spenden sollen steuerlich abzugsfähig sein.

3.10 Interessenkonflikte

- 3.10.1 KraussMaffei legt großen Wert auf die Vermeidung von Interessens- oder Loyalitätskonflikten. Kein Mitarbeiter von KraussMaffei darf sich bei geschäftlichen Entscheidungen von privaten Interessen leiten lassen. Deshalb muss jeder Mitarbeiter etwaige persönliche Interessen (einschließlich der Interessen von Familienangehörigen und freundschaftlicher Beziehungen), die im Zusammenhang mit der geschäftlichen Tätigkeit von KraussMaffei stehen, entstehen oder entstehen können, seinem Vorgesetzten unverzüglich zur Kenntnis bringen.
- 3.10.2 Der Betrieb eines Unternehmens, die wesentliche Beteiligung an einem Unternehmen oder die Übernahme von Mandaten (Geschäftsleitung, Aufsichtsrat, Beirat etc.) in einem Unternehmen, das ganz oder teilweise im Wettbewerb oder in einer Geschäftsbeziehung zu KraussMaffei steht, die für KraussMaffei und/oder das Partnerunternehmen wesentlich ist, ist nicht gestattet. Dies gilt auch, wenn das Unternehmen durch nahe Familienangehörige betrieben wird.
- 3.10.3 Der Betrieb eines bzw. die Mandatsübernahme an einem in Ziffer 3.10.2 genannten Unternehmen sowie die wesentliche Beteiligung an einem solchen Unternehmen durch nahe

Familienangehörige ist vom Mitarbeiter, sobald er hiervon Kenntnis erlangt, der Personalabteilung schriftlich mitzuteilen.

- 3.10.4 Die Übernahme öffentlicher Mandate durch Mitarbeiter von KraussMaffei ist mit dem Vorgesetzten abzustimmen, wenn durch die Ausübung des Mandats ein Interessenkonflikt entstehen kann.
- 3.10.5 Im Geschäftsverkehr sind die Vertretungsregeln sowie insbesondere das „Vier-Augen-Prinzip“ strikt einzuhalten.

3.11 Beschränkung des Barverkehrs / Verbot der Bildung und Nutzung „schwarzer Kassen“

- 3.11.1 Die Verwendung von Barmitteln im geschäftlichen Verkehr ist möglichst zu vermeiden und nur in absolut notwendigen Ausnahmefällen zu akzeptieren, in denen es keine praktikable Alternative zum Bankverkehr gibt und die Vorgehensweise mit Rechtsabteilung und/oder den zuständigen Compliance-Beauftragten abgestimmt ist. In jedem Fall ausgeschlossen ist die Zahlung von Lohn oder Lohnbestandteilen an Mitarbeiter, die Begleichung von Lieferantenforderungen (soweit es sich nicht um Kleinstartikel für den täglichen Gebrauch handelt), die Erstattung von Gutschriften bzw. Ausgleich von Guthaben an Geschäftspartner sowie jegliche Zahlungen an Handelsvertreter, Vermittler und Berater in bar.
- 3.11.2 Kein Mitarbeiter darf „schwarze Kassen“ bilden. Wer „schwarze Kassen“ bildet, verletzt nicht nur seine Pflichten gegenüber dem Unternehmen von KraussMaffei, sondern geht auch das Risiko ein, sich wegen Untreue strafbar zu machen. Unter einer „schwarzen Kasse“ ist jeder Teil des Vermögens einer der Gesellschaften von KraussMaffei zu verstehen, der in Sonderkonten oder verschleierte Buchungskonten eingebracht oder einem außenstehenden „Treuhandler“ oder Beauftragten zugeleitet oder sonst dem Zugriff von KraussMaffei durch ein Verhalten eines Mitarbeiters entzogen wird.
- 3.11.3 Kein Mitarbeiter darf Mittel aus „schwarzen Kassen“ verwenden. Insbesondere ist es verboten, mit Mitteln aus „schwarzen Kassen“ Vorteile, Geschenke oder sonstige Zuwendungen im Sinne der Ziffer 3.9 zu finanzieren.

3.12 Rechnungslegung und Zahlungsprozesse

- 3.12.1 Rechnungslegung und Rechnungsprüfung in allen Gesellschaften von KraussMaffei haben nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und unter Beachtung aller einschlägigen Vorschriften zu erfolgen. Hinweise auf ein Fehlverhalten aus dem Bereich Rechnungslegung und Rechnungsprüfung (sog. „**Bilanzbeschwerde**“) können gemäß Ziffer 3.17.2 sowohl bei internen als auch dem externen Compliance-Beauftragten sowie bei den externen staatlichen Meldestellen abgegeben werden.
- 3.12.2 Rechnungen sind ausschließlich mit dem tatsächlich zwischen den Parteien gewollten Preis auszuweisen. Jede Art der Überfakturierung, die in Verbindung mit der Vereinbarung einer Teilrückzahlung von Kaufvertragsbestandteilen – an wen auch immer – vorgenommen wird, ist unzulässig. Individuelle Rabatte sind in der Rechnung auszuweisen. Mengenrabatte werden auf der Basis eines vorher vereinbarten Schemas am Ende der definierten Periode ausschließlich an den Kunden erstattet. Wenn ersichtlich ist, dass der Kunde mit dessen Kunden (Endkunden) auf der Basis einer „Open Book-Ausschreibung“ abrechnet, ist darauf hinzuwirken, dass auch Mengenrabatte gegenüber dem Endkunden offengelegt werden.
- 3.12.3 Kundengutschriften müssen stets sachlich gerechtfertigt sein. Der Empfänger einer Gutschrift und der mit der korrespondierenden Rechnung Belastete müssen identisch sein.
- 3.12.4 Jegliche Zahlungen dürfen ausschließlich auf der Basis eines tatsächlich vereinbarten und

dokumentierten Leistungsgegenstandes vorgenommen werden. Die Vereinbarung von und die Zahlung auf „Scheinleistungen“, wie zum Beispiel für die vermeintliche Erstellung von Marktstudien oder Erbringung von Montagearbeiten durch Kunden im Zusammenhang mit der Installation oder Abnahme sind – soweit diese nicht tatsächlich vereinbart sind und auch erbracht werden – unzulässig.

- 3.12.5 Kein Mitarbeiter darf einen Geschäftspartner (insbesondere Handelsvertreter, Berater, Vermittler, usw.) dazu anhalten, Rechnungen falsch auszustellen oder den Gegenstand einer Leistungsbeziehung zu verschleiern. Sollte es Anzeichen dafür geben, dass der Geschäftspartner aus eigenem Antrieb zu solchen Mitteln im Geschäftsverkehr greift, ist auf die sofortige Abstellung einer solchen Praxis zu drängen. Erfolgt dies nicht, ist die Geschäftsbeziehung abzubrechen.
- 3.12.6 Zahlungen dürfen nicht angenommen werden, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die finanziellen Mittel des Geschäftspartners aus kriminellen Handlungen gleich welcher Art stammen, zum Beispiel wenn Presseberichterstattung über mögliches Fehlverhalten des Geschäftspartners vorliegt oder die durch ihn genutzte Transaktionsbank sich nicht an einem Sitz des Geschäftspartners befindet, sondern in einem für Steuervorteile bekannten Drittstaat. Liegen solche Anhaltspunkte vor, ist vor Durchführung des Geschäfts Rücksprache mit dem Compliance-Beauftragten zu halten oder das Geschäft im Zweifel nicht abzuschließen.

3.13 Schutz eigenen und fremden geistigen Eigentums und von Geschäftsgeheimnissen

- 3.13.1 Bei unseren Aktivitäten respektieren wir das Eigentum der Unternehmen, unserer Kollegen und unserer Geschäftspartner, einschließlich deren geistigen Eigentums.
- 3.13.2 Wir sichern unsere Erfindungen in der gesetzlich vorgesehenen Weise ab. Keinem Mitarbeiter ist es gestattet, Erfindungen von KraussMaffei oder andere Geschäftsgeheimnisse in irgendeiner Form an Dritte weiterzugeben, soweit ihm dies durch seine Vorgesetzten nicht ausdrücklich gestattet wurde und eine verbindliche Geheimhaltungserklärung vorliegt.
- 3.13.3 Unsere Mitarbeiter respektieren den Schutz fremden geistigen Eigentums und unterlassen jede ungenehmigte Nutzung fremder Schutzrechte.
- 3.13.4 Industriespionage und Geheimnisverrat verträgt sich nicht mit unserem Selbstverständnis. Keinem Mitarbeiter ist es deshalb gestattet, unbefugt fremde Betriebsgeheimnisse anzufordern, entgegenzunehmen, sich anzueignen oder zu benutzen.

3.14 Schutz personenbezogener Daten

- 3.14.1 Wir respektieren den Schutz personenbezogener Daten. Diese dürfen nur erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, wenn es rechtlich zulässig ist. Die Unternehmen von KraussMaffei sichern diese Daten durch guten Industriestandard vor unberechtigtem Zugriff Dritter und verpflichten auch etwaige externe Dienstleister entsprechend. Insbesondere hat auch die Informationssicherheit (Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Integrität) einen hohen Stellenwert. Die Mitarbeiter sind deshalb verpflichtet, zur Verbesserung der Informationssicherheit innerhalb von KraussMaffei beizutragen.
- 3.14.2 Den Betroffenen ist jederzeit Auskunft über die Verwendung ihrer personenbezogenen Daten zu geben.
- 3.14.3 Etwaige falsche Daten sind zu berichtigen, die Rechte auf Sperrung, Löschung und auf Widerspruch sind zu wahren.
- 3.14.4 Weitere Einzelheiten und Verhaltensrichtlinien regelt die Konzernrichtlinie Nr. 7 (Datenschutz).

3.15 Produktqualität / Schutz von Leib und Leben

- 3.15.1 Im geschäftlichen Verkehr machen wir nur Zusagen, die wir auch einhalten können.
- 3.15.2 Die Betriebssicherheit unserer Produkte hat oberste Priorität. So schützen wir Leib und Leben unserer Mitarbeiter und der Mitarbeiter unserer Kunden und Dritter.
- 3.15.3 Die Verhaltens- und Sicherheitsvorschriften im Produktions- und Montageprozess sind unbedingt einzuhalten. Jedwede Sicherheitsbedenken sind unverzüglich an den Vorgesetzten oder die in Ziffer 3.17.2 genannten Stellen zu melden.

3.16 Compliance Struktur und Berichtswege

- 3.16.1 In den Segmenten von KraussMaffei sowie mehreren Regionen sind Compliance-Beauftragte etabliert, die – zusätzlich zum Group-Compliance-Beauftragten – für Rückfragen der Mitarbeiter erster Ansprechpartner sind. Des Weiteren ist ein externer Compliance-Beauftragter als Ansprechpartner außerhalb der betrieblichen Sphäre benannt. Die aktuellen Compliance-Beauftragten sowie der externe Compliance-Beauftragte mit ihren jeweiligen Kontaktdaten sind im Intranet einsehbar.
- 3.16.2 Die Compliance-Beauftragten sind ermächtigt, in den ihnen zugewiesenen Segmenten/Regionen angemessene Stichproben durchzuführen, um die Einhaltung von Gesetzen und der Konzernrichtlinien zu überprüfen.

3.17 Meldungen und Hinweise

- 3.17.1 KraussMaffei bestärkt alle Mitarbeiter, Geschäftspartner und sonstige externe Dritte, unverzüglich jeden Verdacht eines Verstoßes gegen geltendes Recht und/oder diese Richtlinie zu melden und zwar unabhängig von der Unternehmenszugehörigkeit sowie der Stellung und Position desjenigen, der nach Auffassung des Hinweisgebers den Regelverstoß begangen und/oder zu verantworten hat.
- 3.17.2 Die Meldung erfolgt gegenüber den internen bzw. dem externen Compliance-Beauftragten oder aber gegenüber den staatlichen Meldestellen. Der Kontakt zu internen oder externen Compliance-Beauftragten stellt einen unternehmensinternen Meldeweg dar, über den Mitarbeiter, Geschäftspartner oder sonstige externe Dritte auf Wunsch vertraulich und auch anonym Hinweise zu möglichen Verstößen geben können. Dies gilt auch für Hinweise auf ein Fehlverhalten aus dem Bereich „Rechnungslegung und -prüfung“ (sog. „Bilanzbeschwerde“, siehe Ziffer 3.12.1). Mitarbeiter, Geschäftspartner und sonstige externe Dritte erhalten im Internet unter <https://www.kraussmaffei.com/de/ueber-kraussmaffei/werte-2> die Kontaktdaten des Group-Compliance-Beauftragten sowie des externen Compliance-Beauftragten.
- 3.17.3 Der kontaktierte interne oder externe Compliance-Beauftragte bestätigt der hinweisgebenden Person den Eingang einer Meldung spätestens nach sieben Tagen. Er hält mit der hinweisgebenden Person Kontakt, prüft die Stichhaltigkeit der eingegangenen Meldung und ersucht die hinweisgebende Person erforderlichenfalls um weitere Informationen. Sodann ergreift er angemessene Folgemaßnahmen. Soweit interne Nachforschungen oder Ermittlungen nicht berührt und die Rechte der Personen, die Gegenstand einer Meldung sind oder die in der Meldung genannt werden, nicht beeinträchtigt werden, erfolgt eine Rückmeldung an die hinweisgebende Person innerhalb der gesetzlichen Frist, im Regelfall innerhalb von 3 Monaten.
- 3.17.4 KraussMaffei stellt sicher, dass allen Mitarbeitern ohne Risiko von Repressalien sowie allen Geschäftspartner und sonstige externe Dritte der Kontakt mit den internen bzw. dem externen

Compliance-Beauftragten in Bezug auf andere Mitarbeiter möglich ist, verwahrt sich aber nachdrücklich gegen jeglichen Missbrauch dieses Kontaktes zu sachfremden Zwecken.

3.18 Unmittelbare Bindung

- 3.18.1 Die vor beschriebenen Verhaltensanforderungen sind von jedem Mitarbeiter einzuhalten.
- 3.18.2 Von jedem Mitarbeiter wird erwartet, dass er bei einem Verdacht von Verstößen gegen diesen Compliance – und Ethikkodex nach Ziffer 3.17 vorgeht.
- 3.18.3 Jeder Mitarbeiter soll bei sonstigen Umständen innerhalb seines Arbeitsumfelds, die auf eine Verletzung von Verhaltensanforderungen durch andere Mitarbeiter schließen lassen können, seinen Vorgesetzten, den Betriebsrat oder die Personalleitung informieren.

3.19 Meinungsverschiedenheiten

- 3.19.1 Bei Meinungsverschiedenheiten über diese grundsätzlichen Verhaltensanforderungen sind gerade die hier beschriebenen Grundsätze der Offenheit und Ehrlichkeit zu berücksichtigen.
- 3.19.2 Die Streitschlichtung erfolgt unternehmensintern, eine Information Außenstehender (mit Ausnahme der staatlichen Meldestellen, des externen Compliance-Beauftragten und einer ausnahmsweise berechtigten Offenlegung i.S.d § 32 HinSchG) hat zu unterbleiben. Ansprechpartner bei Meinungsverschiedenheiten können die Geschäftsführer der KraussMaffei Gesellschaften, die jeweiligen Führungskräfte oder der Betriebsrat bzw. Sprecherausschuss sein.